

Seit Jahren bestehen immer wieder Bestrebungen, die Fläche zu bebauen.

Diese Absicht konnte und kann aber nicht auf der Grundlage des § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) erfolgen, da es sich bei diesem Bereich um eine planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnende Fläche handelt.

Eine Bebauung kann daher nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgen, der nunmehr mit den neuen Eigentümern, auf deren Kosten, aufgestellt werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt für das Plangebiet schon "Wohnbaufläche" dar, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und der Flächennutzungsplan nicht geändert/angepasst werden muss.